

## Versicherungspflicht in der betrieblichen Personalvorsorge

Jeder liechtensteinische Arbeitgeber ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge zu verwirklichen, soweit seine Arbeitnehmer bei der liechtensteinischen AHV versicherungspflichtig sind. Die betriebliche Personalvorsorge stellt die 2. Säule im Rahmen des liechtensteinischen 3-Säulen-Konzepts dar und bezweckt zusammen mit der 1. Säule (AHV/IV), den Rentnern, Hinterlassenen und Invaliden letztlich ein angemessenes Einkommen zu ermöglichen.

Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass seine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei einer liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind und die Beiträge fristgerecht an die Vorsorgeeinrichtung vergütet werden. Für den einzelnen Versicherten ist derzeit mindestens 6% des anrechenbaren Lohnes für die Altersversicherung zu leisten. Die Beiträge für die Risikoleistungen, welche die Leistungsfälle Tod und Invalidität umfassen, sind so zu bestimmen, dass die gesetzlich vorgesehenen Mindestleistungen finanziert werden können. Die entsprechenden Beiträge des Arbeitnehmers und Arbeitgebers sind jeweils im Reglement der Pensionskasse festgelegt. Der Arbeitgeber hat diese beim Lohn seiner versicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Abzug zu bringen und zusammen mit seinen eigenen Beiträgen in der Regel auf Ende eines Kalenderquartals an die Pensionskasse zu überweisen. Der Arbeitgeber hat dabei mindestens die Hälfte der Beiträge und der Verwaltungskosten der Pensionskasse zu finanzieren.

Obligatorisch in der betrieblichen Personalvorsorge versichert sind Arbeitnehmer nach Vollendung des 17. Altersjahres für Invaliditätsleistungen ab dem ersten Arbeitstag. Hat der Arbeitnehmer für Kinder und den Ehegatten zu sorgen

oder ist er unterhaltspflichtig gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten, ist er zusätzlich für den Todesfall zu versichern. Nach Vollendung des 23. Altersjahres sind die Arbeitnehmer zudem für Altersleistungen zu versichern, soweit das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als drei Monate befristet ist. Wurde ein Arbeitsverhältnis auf weniger als drei Monate befristet und wird es über die Dauer von drei Monaten verlängert, gilt es ab dem Zeitpunkt der Verlängerung als unbefristet. Dies soll verhindern, dass zur Umgehung der Versicherungspflicht in der 2. Säule sogenannte Kettenverträge mit Arbeitnehmern abgeschlossen werden.

Versicherungspflichtig in der 2. Säule sind Arbeitnehmer, welche einen massgebenden Jahreslohn von derzeit mindestens CHF 20'880 erzielen. Diese Lohn Eintrittsschwelle entspricht drei Viertel der maximalen Altersrente der staatlichen AHV. Eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht bis zu einem maximalen Jahreslohn von derzeit CHF 83'520 – dem dreifachen Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente.

Ausblick: Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) wird derzeit revidiert. Die Vernehmlassungsfrist ist am 3. Juni 2015 abgelaufen. Ziel der Revision ist in erster Linie die Finanzierung der 2. Säule zu sichern und das bisherige Leistungsniveau zu erhöhen. Diesbezüglich werden von der Regierung verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, die einerseits den Sparprozess für Altersleistungen verbessern sowie eine Besserversicherung von teilzeitbeschäftigten Personen und Personen mit geringen Einkommen bezwecken. So soll insbesondere die Lohn Eintrittsschwelle für die Versicherungspflicht in der betrieblichen Vorsorge von derzeit CHF 20'880 auf CHF 13'920 gesenkt

werden. Dies führt letztlich dazu, dass Erwerbstätige mit einem Teilzeitpensum und Personen mit kleinen Einkommen ebenfalls ein Altersguthaben in der 2. Säule aufbauen können und im Falle von Tod und Invalidität eine Versicherungsdeckung besteht. Zudem soll der sogenannte Freibetrag von derzeit CHF 13'920, welcher nach aktueller Rechtslage vom massgebenden Jahreslohn abgezogen werden kann und nicht zu versichern ist, abgeschafft und dadurch der versicherte Lohn erhöht werden. Im Weiteren ist geplant, die gesetzlich vorgeschriebenen Altersbeiträge für den einzelnen Arbeitnehmer von derzeit 6% auf neu 8% anzuheben. Es wird zudem vorgeschlagen, dass die obligatorische Versicherungspflicht für Altersleistungen und somit der Sparprozess künftig bereits am 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres (derzeit Vollendung des 23. Altersjahres) beginnen soll.

Das revidierte Gesetz wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten. Es bleibt abzuwarten, ob der Landtag allen vorgeschlagenen Änderungen in dieser Form zustimmt.



● lic. iur. Martina Tschanz

lampert & partner  
Rechtsanwälte AG  
Landstrasse 104, P.O.B. 1257  
9490 Vaduz, Liechtenstein  
Tel: +423 233 45 40  
Fax: +423 233 45 41  
E-mail: [tschanz@lplaw.li](mailto:tschanz@lplaw.li)  
Homepage: [www.lplaw.li](http://www.lplaw.li)